
Luzerner Polizei

Kasimir-Pfyffer-Strasse 26
6002 Luzern
Telefon 041 248 81 17
polizei@lu.ch
www.polizei.lu.ch

Reglement für den Anschluss und die Übermittlung von Gefahrenmeldungen an die ALARMNET - Alarmempfangszentrale bei der Luzerner Polizei

1 Grundsätze

1.1 Vertragsparteien

Die Luzerner Polizei betreibt eine ALARMNET - Alarmempfangszentrale. Anbieter von Gefahrenmeldeanlagen können ihre Alarmanlagen bei der ALARMNET – Alarmempfangszentrale der Luzerner Polizei aufschalten, wenn die Auflagen dieses Reglements erfüllt sind.

1.2 Bewilligungspflicht

Jede Aufschaltung einer Gefahrenmeldeanlage an die ALARMNET - Alarmempfangszentrale bei der Luzerner Polizei ist bewilligungspflichtig. Die zur Aufschaltung beantragte Gefahrenmeldeanlage muss dem Schutz von Personen und Sachen dienen.

1.3 Rechtsanspruch

Auf die Aufschaltung einer Alarmanlage bei der Luzerner Polizei besteht kein Rechtsanspruch.

2 Bewilligung

2.1 Anschlussmöglichkeit

Es können grundsätzlich folgende Gefahrenmeldeanlagen an die ALARMNET - Alarmempfangszentrale bei der Luzerner Polizei aufgeschaltet werden:

- Anlagen zur Übermittlung des Alarmkriteriums "Brand" aus allen Gemeinden des Kantons Luzern deren Feuerwehren durch die Einsatzleitzentrale der Luzerner Polizei aufgeboden werden.

- Folgende Anlagen zur Übermittlung der übrigen Alarmkriterien aus allen Gemeinden des Kantons Luzern:
 - Banken, Poststellen und andere ähnliche Schalterbetriebe mit hohen Bargeldumsätzen;
 - Betriebe, in denen Gifte, Betäubungsmittel, Sprengstoff, Waffen oder andere gefährliche Güter oder Stoffe in grösseren Mengen hergestellt oder gelagert werden;
 - Museen, Kunstgalerien und andere Objekte (Privatwohnungen ausgenommen) mit wertvollem Inventar oder mit Kulturgütern von allgemeinem öffentlichen Interesse;
 - EDV-Abteilungen, Datenbanken, Archive und andere ähnliche Einrichtungen von öffentlich-rechtlichen oder privatwirtschaftlichen Betrieben;
 - Bijouterie-, Uhren- und grössere Verkaufsgeschäfte;
 - Besondere Einrichtungen internationaler öffentlicher Institutionen, des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

- Von der Anschlussmöglichkeit ausgenommen sind:
 - Gefahrenmeldeanlagen von Privatwohnungen;
 - Mobile Einbruch- und/oder Überfallmeldeanlagen;
 - Anlagen zur Freigeländeüberwachung;
 - Alarmer bei Störungen in technischen Einrichtungen (z.B. in Pumpwerken).

2.2 Voraussetzungen

Damit eine Bewilligung erteilt werden kann, muss die Anlage des Gesuchstellers diesem Reglement in allen Punkten entsprechen. Insbesondere das Alarmdispositiv muss in der unter nachfolgender Ziffer 2.3 aufgeführten Form jederzeit vollständig und aktuell vorliegen (ausgenommen bei Anschluss des Alarmkriteriums „Brand“).

Die Luzerner Polizei kann für einzelne Objekte besondere, in diesem Reglement nicht enthaltene Auflagen machen.

2.3 Alarmdispositiv

2.3.1 Unterlagen für das Alarmdispositiv

Mit dem Bewilligungsgesuch sind der Luzerner Polizei gleichzeitig folgende Unterlagen zum Erstellen des Alarmdispositivs einzureichen (ausgenommen bei Anschluss des Alarmkriteriums „Brand“):

- Unvermasste Grundrisspläne sämtlicher (auch allfällig nicht geschützter) Stockwerke des Objekts, mit besonderer Markierung der geschützten Räume und der Zugänge und Bezeichnungen der einzelnen Räume, im Format A4 (siehe beiliegendes Muster).
- Liste der zuständigen Kontaktpersonen (mit Adressen und Telefonnummern), welche vom vereinbarten Code Kenntnis haben, die Gefahrenmeldeanlage bedienen können, ausserhalb der Bürozeit erreichbar sind und über die erforderlichen Schlüssel zum Objekt verfügen. Diese Personen müssen innert 30 Min. vor Ort sein. Bei Nichterfüllen dieser Voraussetzungen liegt die Verantwortung beim Objektbesitzer.

Die Einreichung von Dossierunterlagen beim Alarmkriterium „Brand“ richtet sich nach den Bestimmungen der örtlich zuständigen Feuerwehr.

2.3.2 Mutationsmeldungen

Wechsel bei den Kontaktpersonen, Änderungen bei deren Adressen und Telefonnummern, bauliche Veränderungen am geschützten Objekt und Veränderungen an der Gefahrenmeldeanlage sind unverzüglich schriftlich der Luzerner Polizei zu melden. Bei baulichen Veränderungen sind gleichzeitig die ergänzten Pläne gemäss Ziffer 2.3.1 einzureichen.

2.4 Verfahren

Bewilligungsgesuche (inkl. Unterlagen gemäss Ziffer 2.3.1) sind mit dem dafür von der Luzerner Polizei zur Verfügung gestellten Formular schriftlich via Anlageersteller-Firma einzureichen. Das Gesuch wird durch die Luzerner Polizei geprüft, sobald ihr die notwendigen Unterlagen vorliegen.

Die Luzerner Polizei entscheidet endgültig über die Bewilligung oder Ablehnung der Aufschaltung einer Gefahrenmeldeanlage sowie über einen allfälligen Bewilligungsentzug.

Die Bewilligung wird dem Anlageersteller und in Kopie der zuständigen Firma für die Alarmübertragung zugestellt, welche die Zuteilung der Anschlussnummer vornimmt.

2.5 Gültigkeitsdauer der Bewilligung

Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung ist unbefristet. Die Beendigung richtet sich nach den Bestimmungen in Ziffer 2.6 bzw. 2.7.

2.6 Bewilligungsentzug

Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Bestimmungen dieses Reglements nicht beachtet werden, wenn sich Fehlalarme unzumutbar häufen (siehe Ziffer 4.3.4) oder wenn die Gebührenzahlungen ausbleiben. Der Bewilligungsentzug wird den Betroffenen mit eingeschriebenem Brief einen Monat im Voraus mitgeteilt.

2.7 Aufhebung des Anschlusses

Der Verzicht der Abonnettin oder des Abonnenten auf die Anschlussbewilligung ist der Luzerner Polizei mit eingeschriebenem Brief drei Monate im Voraus mitzuteilen.

3 Anlage

3.1 Verantwortung

Der Anlageeigentümer betreibt die Gefahrenmeldeanlage vollumfänglich auf eigenes Risiko. Er ist allein für die technische Funktionsbereitschaft der Gefahrenmeldeanlage verantwortlich.

3.2 Installation der Gefahrenmeldeanlage

Der Eigentümer der Gefahrenmeldeanlage lässt die Anlage auf seine Kosten und Verantwortung von einer durch den Schweizerischen Sachversicherungsverband bzw. der Fachkommission für Brandmeldeanlagen anerkannten Firma (Anlageersteller) installieren.

Die Gefahrenmeldeanlage muss ein einwandfreies Funktionieren, auch bei Stromausfall und Gewittereinwirkungen, gewährleisten und darf keine Fehlalarme auslösen.

3.3 Probealarme

Probealarme von Brandmeldeanlagen sind nach den Vorgaben des Verbandes Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen (SES) durchzuführen.

Das Intervall der Probealarme der übrigen Gefahrenmeldeanlagen soll die Empfehlung des Anlageerstellers nicht überschreiten.

4 Alarmübertragung

4.1 Alarmkriterien (Alarmursachen)

Bei der Alarmübertragung muss klar zwischen folgenden Kriterien unterschieden werden:

- Brand
- Einbruch
- Überfall
- Geiselnahme oder Diskretalarm

Weitere Alarmkriterien können im Einzelfall zur ALARMNET - Alarmempfangszentrale der Luzerner Polizei übertragen werden.

Das unbefugte Entschärfen der Gefahrenmeldeanlage (Sabotage) muss von der Anlage als normale Alarmmeldung übermittelt werden.

4.2 Alarmierungsart

4.2.1 Grundsatz

Die Alarmierung beim Kriterium Einbruch muss still, das heisst für die Täterschaft unbemerkt erfolgen.

4.2.2 Ausnahme

Ein akustischer Alarm darf grundsätzlich nur ausgelöst werden, wenn die stille Alarmübermittlung ausfällt.

4.3 Alarmanschluss

4.3.1 Systeme

Die Alarmübertragung darf nur über Systeme erfolgen, für welche die ALARMNET - Alarmempfangszentrale bei der Luzerner Polizei ausgerüstet ist.

4.3.2 Wahl des Endgerätes

Sofern keine Auflage der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern besteht, entscheidet grundsätzlich der Kunde, welche Übermittlungssicherheit sein Sicherheitsbedürfnis befriedigt. Die Beratung übernimmt der Anlageersteller.

4.3.3 Rückstellung der Gefahrenmeldeanlage

Der Eigentümer der Gefahrenmeldeanlage ist in jedem Falle selber dafür verantwortlich, dass die Rückstellung der Anlage nach einem Alarm vorgenommen wird.

4.3.4 Fehlalarme

Wiederholen sich Fehlalarme innerhalb eines Monats mehrmals, stellt dies eine unzumutbare Häufung von Fehlalarmen im Sinne von Ziffer 2.6 dar. Die Bewilligung kann aus diesem Grund entzogen werden.

4.3.5 Temporäre Abmeldungen

Kurzzeitig (z.B. zu Probealarm) abgemeldete Anlagen werden am selben Tag um 21.30 Uhr automatisch wieder eingeschaltet.

5 Leistungen der Polizei

5.1 Beim Alarmkriterium „Brand“

Beim Eingang einer Gefahrenmeldung des Alarmkriteriums „Brand“ alarmiert die Luzerner Polizei die zuständige Feuerwehr gemäss deren Weisungen. Es erfolgt keine Meldung an den Eigentümer des Objekts.

Ausnahme: Auf dem Gebiet der Stadt Luzern wird im Alarmfall eine Kontaktperson aufgeboten.

5.2 Bei den übrigen Alarmkriterien

Die Luzerner Polizei trifft Massnahmen, um Personen und Sachen zu schützen und die Täterschaft festzunehmen. Sie orientiert eine vom Eigentümer der Gefahrenmeldeanlage bezeichnete verantwortliche Person (Schlüsselbesitzer) über den Eingang der Alarmmeldung und bietet sie zum Objekt auf.

6 Haftung

Die Luzerner Polizei haftet weder für Schäden an Gefahrenmeldeanlagen oder Übermittlungseinrichtungen, noch für Folgeschäden, hervorgerufen durch irgendwelche Ereignisse im Rahmen einer Alarmübertragung.

7 Gebühren

7.1 Grundsatz

Die Gebühren für die Aufschaltung einer Gefahrenmeldeanlage an die ALARMNET - Alarmempfangszentrale bei der Luzerner Polizei und damit in Zusammenhang stehende Handlungen der Luzerner Polizei richten sich nach der entsprechenden Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei.

7.2 Gebührenabrechnung bei Bewilligungsentzug

Wird die Anschlussbewilligung gestützt auf Ziffer 2.6 dieses Reglements durch die Luzerner Polizei entzogen, so verfällt die angebrochene Abonnementsgebühr der Luzerner Polizei zu Gunsten des Staates.

7.3 Fremdgebühren

Vorbehalten bleiben die Gebühren, welche die Firmen für die Alarmübertragung den Abonentinnen und Abonnenten für ihre Leistungen in Rechnung stellen.

8 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Es ersetzt das Reglement für den Anschluss und die Übermittlung von Gefahrenmeldungen an die ALARMNET - Alarmempfangszentrale der Luzerner Polizei vom 9. September 2009.

Luzern, 01. Dezember 2018

Kommandant



Lic. iur. Adi Achermann